

5005. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz (Verordnung). Das in der Volksabstimmung vom 24. März 1963 angenommene kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 beschränkt sich auf die Regelung der Gesetzesform bedürftiger sowie einiger grundlegender Fragen aus dem übertragenen Wirkungskreis. Dies erfordert den Erlass einer ergänzenden Verordnung mit den notwendigen Detailvorschriften.

Mit Beschluss Nr. 307 vom 24. Januar 1963 hat der Regierungsrat den Entwurf der entsprechenden Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen bereinigt. In der Zwischenzeit ist das Einführungsgesetz von den Stimmberechtigten angenommen und am 27. September 1963 vom Bundesrat genehmigt worden. Gemäss sepa-

ratem Antrag, der dem Regierungsrat gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag unterbreitet wird, soll es auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, um die erwähnte Verordnung, die alsdann noch der Genehmigung durch den Kantonsrat und den Bundesrat bedarf, zu verabschieden.

Im bereinigten Entwurf vom 24. Januar 1963 lautet § 31 der Verordnung wie folgt: «Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.» Diese Bestimmung bedarf einer Korrektur. Nach Artikel 61 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen unterliegen sämtliche kantonalen Vollzugsbestimmungen zum Nationalstrassengesetz der Genehmigung durch den Bundesrat, die im vorliegenden Fall zu der von § 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes geforderten Genehmigung durch den Kantonsrat hinzukommt. Wann diese Genehmigungen vorliegen werden, kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Das Inkrafttreten der Verordnung ist daher in § 31 neu wie folgt zu regeln: »Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat und den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.«

Das eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau, dem der bereinigte Verordnungsentwurf vom 24. Januar 1963 im Hinblick auf die spätere Genehmigung durch den Bundesrat zur Vorprüfung unterbreitet wurde, hat inzwischen mit Schreiben vom 4. Dezember 1963 mitgeteilt, dass es dazu keine Bemerkungen anzubringen habe. Es sei somit in der Lage,

den Entwurf seinen Oberbehörden zur Genehmigung zu empfehlen, sofern dieser vom Regierungsrat in der vorliegenden Fassung verabschiedet werde.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Siehe die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen im Amtsblatt 1964, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

II. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.